

AUFNAHME UND ENTLASSUNG VON PATIENTEN

§ 20 - Aufnahme

1. Für die Aufnahme eines Kranken in Anstaltspflege und Behandlung ist die Anstaltsbedürftigkeit Voraussetzung. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Belegarzt aufgrund einer vorgenommenen Untersuchung des Patienten. Die Aufnahmen sind genau zu verzeichnen und zu begründen, wobei dies auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geschehen kann.
2. Als anstaltsbedürftig gelten Personen, deren aufgrund ärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in die Krankenanstaltspflege erfordert.
3. Vor der Aufnahme ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung über die Tragung der Pflege und Sondergebühren beizubringen. Über den Umfang der Verpflichtung sind der Patient, die zur Kostendeckung verpflichteten Angehörigen oder der gesetzliche Vertreter aufzuklären. Ist der Patient nicht zusatzversichert bzw. ist die Behandlung (z.B. kosmetische Chirurgie, Alkohol, Drogen) von der Deckung durch die Zusatzversicherung ausgenommen, so ist vom Patienten ein Depot in entsprechender Höhe zu hinterlegen.
4. Anlässlich der Aufnahme, wie auch bei ambulanten Untersuchungen, sind die notwendigen Daten, die persönlichen Verhältnisse des Patienten, über Staatsangehörigkeit und über die Zahlungspflicht mit möglichster Genauigkeit festzustellen, gegebenenfalls unter Heranziehung von Begleitpersonen.
1. Die Patienten dürfen nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft behandelt werden.
2. Besondere Heilbehandlungen - einschließlich operativer Eingriffe - dürfen an einem Patienten nur mit dessen Zustimmung, wenn aber der Patient das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, oder wenn er mangels geistiger Reife oder Gesundheit die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Behandlung nicht beurteilen kann, nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden. Wird die Zustimmung mündlich erteilt, ist hierüber ein Vermerk in die Krankengeschichte aufzunehmen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Zustimmung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters, oder mit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters verbundene Aufschub, das Leben gefährden würde bzw. mit der Gefahr einer schweren Schädigung seiner Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet der jeweils behandelnde Arzt.
3. Neben den hier angeführten Bestimmungen erfolgt die Aufnahme eines Patienten entsprechend den Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Privatkrankenanstalten in Österreich“ herausgegeben durch den Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs.

4. In jenen Fällen, in denen die Indikation zur Aufnahme nicht nachvollziehbar ist bzw. in denen absehbar ist, dass eine ausreichende Versorgung des Patienten auf Grund der in der Krankenanstalt vorhandenen Einrichtungen nicht gewährleistet werden kann, hat der ärztliche Leiter die entsprechende Entscheidung zu treffen.
5. Die Gründe für eine Ablehnung der Aufnahme von Patienten in der Krankenanstalt sind schriftlich festzuhalten und zu archivieren.

§ 21 - Entlassung

1. Patienten, die nach ärztlicher Feststellung nicht mehr der Anstaltspflege bedürfen, sind aus der Anstaltspflege zu entlassen. Ferner sind anstaltsbedürftige Pfleglinge zu entlassen, wenn ihre Überstellung in eine andere Krankenanstalt notwendig wird und sichergestellt ist, oder wenn sie sich wiederholt oder gröblich gegen die Anstaltsordnung inklusive der Hausordnung verstoßen und keine Unabweisbarkeit vorliegt. Vor jeder Entlassung eines Patienten hat der behandelnde Arzt durch Untersuchung festzustellen, ob der Patient geheilt, gebessert oder ungeheilt entlassen wird.
2. Wünschen der Patient, seine Angehörigen oder sein gesetzlicher Vertreter die vorzeitige Entlassung, so hat der behandelnde Arzt auf allfällige, für die Gesundheit nachteilige Folgen aufmerksam zu machen und darüber eine Niederschrift (Revers) aufzunehmen, welcher von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.
3. Kann der Patient nicht sich selbst überlassen werden, so sind zunächst seine Angehörigen und allenfalls der Träger der Sozialhilfe vor der Entlassung rechtzeitig zu verständigen.

HAUSORDNUNG

§ 22 - Verhalten der Patienten und der Besucher

1. Jeder Patient wie auch jeder Besucher ist verpflichtet, während der Zeit seines Aufenthaltes in der Krankenanstalt die Hausordnung zu beachten.
2. Die Anordnungen der Ärzte und des befugten Personals sind im Interesse der Patientenbehandlung und eines geordneten Betriebsablaufes zu befolgen.
3. Die Anstaltsgebäude und alle Einrichtungen derselben, sowie Straßen, Wege, Grünanlagen und Parkplätze sind schonend zu benutzen und rein zu halten. Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung ist Ersatz zu leisten.
4. Das Mitnehmen von Assistenzhunden (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) und Therapiehunden (§ 39a des Bundesbehindertengesetzes) in die Krankenanstalt wird nur in Ausnahmesituationen und nach Rücksprache mit dem Hygienebeauftragten Arzt und der Pflegedirektion gestattet. Grundsätzlich sollten Tiere aus dem Stationsbereich herausgehalten werden.

Die Mitnahme von Assistenzhunden (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) und Therapiehunden (§ 39a des Bundesbehindertengesetzes) darf in folgenden Bereichen erfolgen, wenn Sie ihren Besitzer an der Leine führen und die Hunde einen Beißkorb tragen:

- Lobby, Cafeteria
- Pflegestationen und Tagesklinik nur nach Abstimmung mit der Hygienebeauftragten Arzt und der Pflegedirektion.

Die Mitnahme von Assistenzhunden und Therapiehunden ist nicht erlaubt, wenn sie krank sind, Fieber, gastrointestinale Erkrankungen, Hautläsionen oder Flöhe haben.

Die Erlaubnis zur Mitnahme des Hundes ist vom Zustand des Besitzers abhängig zu machen.

Die Fütterung von Assistenzhunden (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) und Therapiehunden (§ 39a des Bundesbehindertengesetzes) ist innerhalb der gesamten Krankenanstalt verboten. Die Defäkation des Hundes muss außerhalb des Krankenhausgeländes erfolgen. Nach direktem Tierkontakt sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren.

Folgende Umstände schränken den Besuch von Patienten mit Hunden ein:

1. Der Patient ist wegen respiratorischer, enteritischer, anderen Infektionskrankheiten bzw. multiresistenten Erregern isoliert, oder er befindet sich in protektiver Isolierung.
2. Der Patient, obwohl er nicht isoliert ist, ist abwehrgeschwächt (z.B. immunsupprimierte Patienten) oder hat einen abwehrgeschwächten Zimmernachbarn.
3. Der Patient befindet sich im Aufwachraum oder in einem anderen eingeschränkt zugänglichen Bereich der Wiener Privatklinik.
4. Der Patient oder der Zimmernachbar hat eine Allergie gegen Hunde oder leidet unter einer schweren Hundephobie.

5. Wenn der Zimmernachbar einen Besuch des Therapiehundes aus glaubwürdigen Gründen ablehnt.
6. Der Patient oder der Zimmernachbar ist psychotisch, halluziniert, ist verwirrt oder hat eine geänderte Wahrnehmung der Realität und ist rationalen Erklärungen nicht zugänglich.
7. Den Patienten wird empfohlen, Geld, Wertgegenstände und dgl. gegen Bestätigung in der Verwaltungsdirektion zu hinterlegen. Ansonsten übernimmt die Krankenanstalt keine Haftung.
8. Für die vom Patienten mitgebrachten Kleider, Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenstände wird von der Krankenanstalt keine Haftung übernommen.
9. Jeder Patient hat das ihm zugewiesene Bett zu benützen, sowie die ihm zugeteilten Gegenstände in vorbildlicher Ordnung zu halten.
10. Teeküchen, Vorratsräume, Diensträume der Mitarbeiter der Krankenanstalt sowie Werkstätten und Versorgungsbetriebe der Krankenanstalt dürfen von Patienten und Besuchern nicht betreten werden.
11. Ebenso dürfen Untersuchungs- und Behandlungsräume von Patienten und Besuchern nur zu Untersuchungs- und Behandlungszwecken betreten werden.
12. Um den Heilerfolg nicht zu gefährden, dürfen die Patienten nur verordnete Medikamente und ärztlich zugelassene Speisen und Getränke zu sich nehmen.
13. Das Rauchen ist in der Krankenanstalt verboten. Außerhalb der Krankenanstalt gibt es einen gekennzeichneten Raucherbereich, welcher sich am Klinikareal befindet.
14. Die Patienten können - wenn nicht ärztliche Gründe dagegensprechen - Besucher empfangen. Besuchszeiten sind auf jeder Station und im Bereich der Lobby ausgehängt.
15. Ein vorübergehendes Verlassen der Krankenanstalt ist nur in privater Kleidung und nur mit ärztlicher Erlaubnis (gegen Revers) gestattet. Bei seiner Entlassung hat der Patient alle anstaltseigenen Gegenstände dem Pflegepersonal zu übergeben. Die der Anstaltsverwaltung zur Verwahrung übergebenen Gegenstände werden gegen Rückgabe der Empfangsbestätigung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr ausgefolgt.
16. Die Patienten haben insbesondere das Recht auf
 - rücksichtsvolle Behandlung;
 - Wahrung und Schutz ihrer Privatsphäre;
 - Vertraulichkeit;
 - fachgerechte und möglichst schmerzarme Behandlung und Pflege;
 - Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken;
 - Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung;
 - Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie;
 - medizinische Informationen durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art;
 - vorzeitige Entlassung;

- Ausstellung eines Patientenbriefes;
 - würdevolles Sterben und Kontakt mit Vertrauenspersonen;
 - Ruhe und Rücksichtnahme seitens der anderen Patienten, insbesondere während der Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr. Sie können verlangen, dass Gespräche leise geführt, Lichter abgedunkelt, Fernseh- und Radioapparate nur zeitweise und leise verwendet werden.
17. Patienten und Besucher haben das Recht, Wünsche und Beschwerden den Mitarbeitern vorzutragen bzw. diese direkt in der Direktion einzubringen.
18. Die Hausordnung soll zum bestmöglichen Erfolg des Heilverfahrens beitragen. Wenn der Patient die notwendigen Behandlungsmaßnahmen verweigert, oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstößt, so kann vom ärztlichen Leiter die vorzeitige Entlassung verfügt werden, soweit dies ohne Schaden für die Gesundheit des Betroffenen möglich ist und eine Unabweisbarkeit nicht vorliegt.